



- Beschluss -

Einbringer

32.3 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung
Einwohnermeldewesen/Standesamt und Wohngeld

| <i>Gremium</i> | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Ergebnis</i> |
|--|----------------------|------------------------|
| Senat | 27.07.2021 | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen | 16.08.2021 | ungeändert abgestimmt |
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung | 18.08.2021 | ungeändert abgestimmt |
| Hauptausschuss | 30.08.2021 | auf TO der BS gesetzt |
| Bürgerschaft | 13.09.2021 | ungeändert beschlossen |

Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Abstimmungsergebnis:

| Ja-Stimmen | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
|------------|--------------|--------------|
| 37 | 1 | 1 |

Anlage 1 Satzung Neugeborenenprämie öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Aufgrund des § 2 i.V.m §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird die Satzung über die Gewährung einer Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald XXXX erlassen:

§ 1

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt eine sogenannte Neugeborenenprämie in Höhe von 100,00 EUR an die Sorgeberechtigten jedes neugeborenen Kindes. Die Gewährung erfolgt an die sorgeberechtigte/n Person/en, die zusammen mit dem/den neugeborenen Kind/ern in einem Haushalt mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gemeldet sind. Die Prämie wird in Form von Greifswald-Gutscheinen ausgereicht.

§ 2

Die Neugeborenenprämie wird im Wege des automatisierten Verfahrens gewährt. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

§ 3

Die Neugeborenenprämie der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 4

Zu Unrecht erhaltene Prämien können zurückgefordert werden.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Oberbürgermeister